

Satzung des BV. Borussia 09 e.V. Dortmund

ALLGEMEIN

§ 1

Name, Sitz und Farben des Vereins

Der Ballspielverein Borussia 09 e. V. in Dortmund, gegründet am 19. Dezember 1909, hat seinen Sitz in Dortmund und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund eingetragen. Die Farben des Vereins sind schwarz-gelb.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Pflege der Leibesübungen zur körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der heranwachsenden Jugend, wobei der Mannschaftssport Fußball als Hauptsportart die hervorragende Stellung innerhalb des Vereins einnimmt. Der Verein ist politisch und religiös streng neutral und steht in allen seinen Belangen auf demokratischer Grundlage.
- (2) Darüber hinaus unterhält der Verein folgende Abteilungen:
 - a) Handballabteilung
 - b) Tischtennisabteilung
 - c) Fan- und Förderabteilung
- (3) Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.
- (4) Der Verein verfolgt des Weiteren den Zweck der Förderung von Kunst und Kultur. Dieser Satzungszweck soll insbesondere durch das Errichten und Unterhalten kultureller Einrichtungen zur Pflege und Vermittlung von Traditionen, wie eine Sammlung zeitgeschichtlicher Objekte und Dokumente, welche die sportliche und kulturelle Bedeutung des Vereins für Dortmund und die Region belegen, verwirklicht werden. Dazu soll vor allem ein Vereinsmuseum eingerichtet sowie unterhalten werden, das der Allgemeinheit zugänglich sein soll.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschn. „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser ihrer Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Vereinsämter sind Ehrenämter, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.
- (7) Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Vereinen oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen bzw. Muttervereinen in vertraglichen Beziehungen stehen, dürfen nicht Mitglied im Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Vereins sein, es sei denn, ein wirtschaftliches Interesse dieser Unternehmen an sportlichen Erfolgen mehrerer Vereine oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen bzw. Muttervereinen ist auszuschließen.

- (8) Mitglieder von Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen anderer Vereine oder anderer Tochtergesellschaften der Lizenzligen oder anderer Muttervereine dürfen keine Funktionen in Organen des Vereins übernehmen.
- (9) Auf der Grundlage der geltenden Satzung und Ordnungen des DFB und anderer Sportvereine darf der gesamte steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb des Vereins (Lizenzfußballmannschaft, Amateurm Mannschaft, A-Juniorenmannschaft und 1. Damen-Handballmannschaft) auf eine Kommanditgesellschaft auf Aktien ausgegliedert werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

- (1) Satzung und Ordnungen des DFB sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Diese materiellen Bestimmungen oder Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften sind die vom DFB als zuständigem Sportverband aufgestellten und damit allgemein im deutschen Fußballsport anerkannten Regeln.
- (2) Hinsichtlich der Handball- und Tischtennisabteilung gelten die entsprechenden ergänzenden Bestimmungen ihrer Fachverbände.
- (3) Der Bundesligaverein gehört dem DFB als außerordentliches Mitglied unmittelbar, der Verein der 2. Liga gehört dem DFB mittelbar an. Der Bundesligaverein und der Verein der 2. Liga sind Mitglied ihres Landes- und/oder Regionalverbandes, die ihrerseits Mitglieder des DFB als des Dachverbandes sind. Aufgrund der unmittelbaren Zugehörigkeit des Bundesligavereins und der mittelbaren Zugehörigkeit des Vereins der 2. Liga zum DFB und der Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB Satzung und -Ordnungen in der Satzung des Landes- (und Regional) verbandes und der unmittelbaren oder mittelbaren Zugehörigkeit des Vereins zum Landesund/oder Regionalverband sind auch die DFB-Satzung und die DFB-Ordnungen – insbesondere das Lizenzspielerstatut, die Spielordnung und die Rechts- und Verfahrensordnung – sowie die Regionalverbandssatzung und die Regionalverbandsvorschriften für den Verein verbindlich, soweit sie sich auf die Benutzung der Vereinseinrichtung Bundesliga, 2. Liga, die Betätigung bei der Benutzung sowie bei Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluss von der Benutzung beziehen. Dies gilt auch für Entscheidungen der DFB-Organe und Beauftragten bzw. der Organe und Beauftragten des Regionalverbandes gegenüber dem Verein, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 43 der DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein unterwirft sich der Vereinsgewalt des DFB, des Landes- und/oder Regionalverbandes, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Sanktionen ausgeübt wird.
- (4) Der Verein überträgt dem Landes- und/oder Regionalverband seine eigene Vereinsgewalt über seine Mitglieder zur Ausübung, soweit es um die Benutzung der Vereinseinrichtung 2. Liga, die Betätigung bei der Benutzung sowie um Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluss von der Benutzung geht. Er ermächtigt gleichzeitig den Landes- und/oder Regionalverband, die ihm zur Ausübung überlassene Vereinsgewalt weiter an den DFB zur Ausübung zu übertragen.
- (5) Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt des DFB, des Landes und oder Regionalverbandes sowie die Übertragung der Vereinsgewalt zur Ausübung erfolgen, damit Verstöße gegen die oben genannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.

§ 4 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige, sportlichen Zwecken dienende Einrichtung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über eine künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

MITGLIEDSCHAFT

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen u. andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit können ebenfalls Mitglied werden.
- (2) Die Aufnahme ordentlicher und jugendlicher Mitglieder erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Antrages.
- (3) Rechte aus der Mitgliedschaft können frühestens geltend gemacht werden mit Beginn des Kalendermonats, der auf die Zahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresmitgliedsbeitrages folgt.

§ 7 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) Ordentlichen Mitgliedern
 - b) Jugendlichen Mitgliedern im Alter bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - c) Ehrenmitgliedern
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Ältestenrat können durch die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernannt werden.

§ 8 Beitragspflicht

- (1) Der Vorstand hat die Befugnis, eine Aufnahmegebühr zu erheben. Es wird ein Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft im Verein erhoben, der der Beitragsordnung zu entnehmen ist.

- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Beiträgen werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Der Vorstand kann bei besonderen Fällen Aufnahmegebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht, Mitgliedsbeiträge zu zahlen, befreit.

§ 9 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche mit der Mitgliedschaft verbundenen Anrechte an den Verein.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Verein zu richten.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es:
 - a) nach schriftlicher Anmahnung und vorheriger Androhung des Ausschlusses mit der Beitragszahlung länger als sechs Monate im Rückstand ist; oder
 - b) vorsätzlich gegen die Vereinssatzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt; oder
 - c) gröblich das Ansehen des Vereins schädigt; oder
 - d) die Vereinskameradschaft ernsthaft gefährdet; oder
 - e) eine mit § 2 Absatz (3) unvereinbare Gesinnung offenbart.

Das betroffene Mitglied ist in den Fällen b) bis e) vor der Beschlussfassung zu hören.

- (4) Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen seit Bekanntgabe des Ausschlusses Widerspruch zulässig. Auf diese Möglichkeit muss das ausgeschlossene Mitglied bei der Bekanntgabe des Ausschlusses hingewiesen werden. Der Widerspruch ist durch eingeschriebenen Brief an den Verein zu richten. Über den Widerspruch entscheidet der Ältestenrat des Vereins nach Einholung der Stellungnahme des Vorstandes und nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes endgültig.

VEREINSORGANE

§ 10 Organe des Vereins

Die Mitgliederversammlung
Der Vorstand
Der Ältestenrat
Der Wahlausschuss

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 11 Aufgaben und Stimmrecht

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ des Vereins.
- (2) Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu umfassen:
 - a) Ehrungen
 - b) Jahresbericht u. Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr durch den Vorstand
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Wahl von vier Mitgliedern für den Wirtschaftsrat gem. § 20 Nr.1
 - f) Wahl des Vorstandes (in Wahljahren)
 - g) Anträge und Wünsche
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, das volljährig ist, eine Stimme, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.
- (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen sowie Anträge stellen. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Versammlungsleiter die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sowie die sonstigen Anträge bekannt zu geben.

§ 12 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in der Zeit vom 1. September bis 30. November unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen, schriftlich durch Brief oder Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten, unter Angabe der Tagesordnung statt.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:
 - a) der Vorstand oder
 - b) der Ältestenrat oder
 - c) der Wirtschaftsrat

dies beschließt, oder wenn fünf Prozent der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies beim Vorstand beantragen.

§ 14 Protokollführung

Über den Verlauf der Versammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das durch den Versammlungsleiter und ein weiteres Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben ist.

§ 15 **Leitung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

§ 16 **Beschlussfassung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (2) Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, es sei denn, dass mindestens 10 v. H. der anwesenden Mitglieder eine andere Art der Abstimmung beantragen.
- (3) Zu einer Wahl auf Vorschlag des Wahlausschusses ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ansonsten ist zu einer Wahl die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

VORSTAND

§ 17 **Zusammensetzung**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) seinem Stellvertreter
 - c) dem Schatzmeister
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind im Verein ehrenamtlich tätig. Eine hauptamtliche Tätigkeit in der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA oder in der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH ist für ein Vorstandsmitglied zulässig, wobei der Präsident von dieser Regelung ausgeschlossen ist. Einer hauptamtlichen Tätigkeit müssen sechs der acht Wirtschaftsratsmitglieder zustimmen.
- (3) Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Unterstützung durch Ausschüsse bedienen, die von ihm zu berufen sind.
- (4) Die Ausschüsse geben sich ihre Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Vorstand.
- (5) Der Präsident, sein Stellvertreter und der Schatzmeister werden jeweils auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Wahlausschusses gewählt. Finden die Vorschläge des Wahlausschusses nicht die vorgeschriebene Mehrheit, so kann der Wahlausschuss für jedes zu wählende Vorstandsamt erneut veränderte Vorschläge zur Abstimmung stellen. Finden auch die veränderten Vorschläge nicht die vorgeschriebene Mehrheit oder werden veränderte Vorschläge nicht zur Abstimmung gestellt, so werden der Präsident, sein Stellvertreter oder der Schatzmeister ohne Vorschlag des Wahlausschusses durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (6) Das Vorstandsamt endet jeweils mit der Neuwahl des Nachfolgers oder durch Rücktritt.

- (7) Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis dürfen der Stellvertreter und der Schatzmeister den Verein nur gemeinschaftlich vertreten, wenn der Präsident verhindert ist. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
- (8) Die Kassengeschäfte des Vereins sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen und müssen nach Ablauf des Geschäftsjahres durch zwei Vereinsmitglieder und durch einen Wirtschaftsprüfer unter Beachtung der für gemeinnützige Körperschaften geltenden Pflichten geprüft werden. Die beiden Vereinsmitglieder sind von Jahr zu Jahr durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Wahlausschusses zu wählen, wobei zweimalige Wiederwahl möglich ist. Die Bestimmungen in § 17 Nr. 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die beiden Kassenprüfer sollen mit Ausnahme der Mitgliederversammlung und des Wahlausschusses keinem anderen Organ des Vereins angehören. Das Ergebnis des Prüfungsberichtes ist der ordentlichen Mitgliederversammlung im Zusammenhang mit der Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzutragen.
- (9) Der Vorstand verfährt nach einer Geschäftsordnung, die er sich gibt.

§ 17a Vertretungsmacht und weitere Aufgaben des Vorstands

- (1) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte, welche die Verfügung (Veräußerung, Abtretung, Belastung) über einen Geschäftsanteil oder über einen Teil eines Geschäftsanteils an der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund, HRB 14206) betreffen, die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist; diese bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen bleiben zur Vertretungsmacht des Vorstandes die Bestimmungen dieser Satzung und des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) unberührt.
- (2) Der Verein hält alle Geschäftsanteile an der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH und ist infolge dessen ihr Alleingesellschafter. Der Vorstand, der den Verein insoweit vertritt und dem die Wahrnehmung und Erfüllung aller diesbezüglichen Rechte und Pflichten obliegt, hat sicherzustellen, dass der Verein auch künftig zu 100 % an der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH beteiligt ist, d.h. in der Gesellschafterversammlung über sämtliche Stimmenanteile verfügt. Der Vorstand ist ferner verpflichtet, auch künftig statuarisch d. h. durch die Satzung bzw. den Gesellschaftsvertrag der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH, sicherzustellen, dass die Gremien der Gesellschaft – derzeit Beirat und Präsidialausschuss – stets mehrheitlich durch Mitglieder des Vereins zu besetzen sind.

ÄLTESTENRAT

§ 18 Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben

- (1) Der Ältestenrat besteht aus maximal 12 Mitgliedern, die möglichst seit 30 Jahren dem Verein angehören oder sich als ehemalige Aktive große sportliche Verdienste um den Verein erworben haben oder mindestens fünf Jahre Mitglied des Vorstandes oder des Wirtschaftsrats waren oder Ehrenmitglieder sind.
- (2) Die Mitglieder des Ältestenrates werden auf die Dauer von jeweils drei Jahren von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Er handelt nach einer Geschäftsordnung, die er sich gibt.

- (3) Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Die Mitglieder sind unabhängig und unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorgane.
- (4) Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitgliedern anwesend sind.
- (5) Der Ältestenrat wird nur auf Antrag der Organe und Mitglieder tätig. Bei Ausschlussverfahren entscheidet der Ältestenrat nach vorheriger Anhörung des Betroffenen über einen Ausschluss.
- (6) Der Ältestenrat hat das Recht, von dem Vorstand Informationen über wichtige sportliche Entscheidungen zu erhalten.

WAHLAUSSCHUSS

§ 19 Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus:

Vier Mitgliedern des Wirtschaftsrates, drei Mitgliedern des Ältestenrates, den Abteilungsleitern der Abteilungen: Handball, Tischtennis, Fan- u. Förderabteilung, den beiden Kassenprüfern sowie dem Leiter der Fussball-Jugendabteilung. Die Wahlvorschläge des Wahlausschusses erfolgen in geheimer Abstimmung.
- (2) Der Wahlausschuss hat der Mitgliederversammlung geeignete Kandidaten für den Vorstand, für die vier zu wählenden Mitgliedern des Wirtschaftsrates sowie für die zwei zu wählenden Kassenprüfer vorzuschlagen.
- (3) Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und handelt nach einer Geschäftsordnung, die er sich gibt.
- (4) Wirtschafts- und Ältestenrat wählen zu Beginn einer jeden Amtsperiode ihre Vertreter für den Wahlausschuss. Wiederholte Wiederwahl ist möglich.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Wirtschaftsrates oder des Ältestenrates aus diesen Gremien aus, so wählt das jeweilige Gremium für das ausscheidende Mitglied einen Nachfolger.

WIRTSCHAFTSRAT

§ 20 Zusammensetzung

- (1) Der Wirtschaftsrat besteht aus acht Mitgliedern, und zwar aus vier von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern und vier vom Vorstand berufenen Mitgliedern. Erneute Wahl oder Berufung in den Wirtschaftsrat ist zulässig. Scheidet eins der vier berufenen Mitglieder des Wirtschaftsrates vorzeitig aus, so kann für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger durch den Vorstand berufen werden.
- (2) Die Mitglieder des Wirtschaftsrates werden auf die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt, bzw. berufen. Die Mitgliederversammlung kann nur solche Kandidaten wählen, die vom Wahlausschusses vorgeschlagen werden, unbeschadet der Regelung in § 17 Nr. 4 Satz 3. Die Anzahl der vorgeschlagenen Kandidaten muss der Anzahl der zu besetzenden Ämter entsprechen. Die Wahl erfolgt in Einzelwahl.

- (3) Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht Mitglied des Wirtschaftsrates sein.
- (4) Der Wirtschaftsrat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (5) Er gibt sich im Einvernehmen mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung.

§ 21

Zuständigkeit des Wirtschaftsrates

- (1) Der Vorstand hat die Verpflichtung, den Wirtschaftsrat halbjährlich über die wirtschaftliche Situation des Vereins zu unterrichten. Der Wirtschaftsrat bestimmt Art und Umfang der Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer. Der Wirtschaftsrat schlägt den Wirtschaftsprüfer bei der Mitgliederversammlung zur Wahl vor.
- (2) Der Vorsitzende des Wirtschaftsrates oder sein Vertreter erstatten auf den ordentlichen Mitgliederversammlungen einen Bericht über Art und Ergebnis ihrer Tätigkeit.
- (3) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Wirtschaftsrates in folgenden Fällen:
 - a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
 - b) Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Garantien, ähnlichen Haftungen, soweit sie einen Betrag von 150.000 Euro überschreiten;
 - c) Aufnahme von Darlehen.
- (4) Hat der Wirtschaftsrat eine Zustimmung zu einem vom Vorstand beabsichtigten Rechtsgeschäft versagt, ist die Angelegenheit auf Antrag des Vorstandes mit dem Wirtschaftsrat mündlich zu behandeln. Die Zustimmung des Wirtschaftsrates gilt als erteilt, wenn mindestens sieben Mitglieder des Vorstandes und des Wirtschaftsrates die Durchführung des vom Vorstand beschlossenen Rechtsgeschäftes für erforderlich halten.

ABTEILUNGEN

§ 22

Allgemeines

- (1) Die Mitglieder haben nach Maßgabe der für die einzelnen Abteilungen geltenden Ordnungen ein Anrecht auf Teilnahme am Vereinsleben.
- (2) Die Abteilungs-Ordnungen werden von den einzelnen Abteilungen beschlossen und bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Die jeweilige Abteilungsleitung wird auf Vorschlag der Abteilungsversammlung durch den Vorstand berufen.
- (3) Der Verein kann weitere Abteilungen bilden. Die Abteilungen werden in Abstimmung mit dem Vorstand gebildet. Eine etwaige Auflösung erfolgt durch den Vorstand, bedarf aber der Zustimmung der jeweiligen Abteilungsversammlung oder einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung.

HAFTUNG

§ 23 Haftungsbeschränkung/-ausschluss

Für Schadenersatzansprüche von Mitgliedern haften der Verein und seine Amtsträger nur, wenn und soweit Versicherungsschutz dafür besteht.

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 24 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung ist am 10.08.2009 durch Eintragung in das Vereinsregister in Kraft getreten.